

**Vorlage für die Sitzung der
STAATLICHEN Deputation für Inneres
am 30.03.2017**

Vorlage Nr.: 19/118
zu TOP 6 der Tagesordnung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften betreffend den Verfassungsschutz

A. Problem

Der Bund hat die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz eingeführten Befugnisse für das Bundesamt für Verfassungsschutz evaluiert und ihre Geltung ein weiteres Mal um fünf Jahre verlängert. Die parallelen Vorschriften des bremischen Landesrechts in Bezug auf das Landesamt für Verfassungsschutz wurden nun ebenfalls evaluiert und sollen gleichfalls weitere fünf Jahre in Kraft bleiben. Vor dem Hintergrund der bestehenden Gefährdungslage kommt ihnen eine besondere Bedeutung für die Arbeit des Verfassungsschutzes zu, außerdem sollen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit Friktionen zu den rechtlichen Befugnissen des Bundes und der anderen Länder möglichst vermieden werden um einen reibungslosen Informationsaustausch sicherzustellen.

Weiteres Hauptziel des Gesetzentwurfs ist es, die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems beim Landesamt für Verfassungsschutz zu ermöglichen. Hierfür sind nach Abstimmung mit der LfDI mehrere Änderungen des bremischen Verfassungsschutzrechts sowie des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich. Zugleich werden dadurch die Belange des Datenschutzes deutlich gestärkt, u.a. in dem die konkrete Nutzung des Systems protokolliert wird. Die Formulierungen des Gesetzestextes sind dabei weitgehend mit den Regelungen des Bundesrechts identisch.

Insbesondere das in den letzten Jahren erheblich gestiegene Hinweis- und Informationsaufkommen macht die Einführung eines effizienten Dokumentenmanagementsystems angesichts der gegenwärtigen terroristischen Gefahrenlage dringlich, um so dem Risiko entgegenzuwirken, dass relevante Erkenntnisse möglicherweise übersehen werden könnten. Das LfV hat daher mit hoher Priorität die Planungen für ein solches System intensiv vorangetrieben, das in den nächsten Monaten eingeführt werden soll.

B. Lösung

Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollen mit einem Änderungsgesetz zum Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen und der Änderung des Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und G 10 Ausführungsgesetz umgesetzt werden.

Die Deputation für Inneres hat den Evaluationsbericht Ende 2016 zur Kenntnis genommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Das Gesetz hat keine unmittelbaren personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Im Übrigen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Mann und Frau.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft. Mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde der Gesetzentwurf abgestimmt. Sie kritisiert die Streichung der landesgesetzlichen Evaluierungsvorschrift sowie die Absenkung der Altersgrenze von 16 auf 14 Jahren im BremVerfSchG.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem Gesetzentwurf zu und empfiehlt der Bremischen Bürgerschaft das Gesetz in der vorgelegten Fassung zu beschließen.